

1. 1. Kann die vertragsmäßig gestattete Aufrechnung einer Forderung gegen die Aktiengesellschaft als Sacheinlage erachtet werden?
2. Finden die Bestimmungen des Art. 209 a Abff. 3 u. 4 S. G. B. auch auf Kapitalerhöhungen Anwendung?

VL Civilsenat. Ur. v. 4. Juli 1898 i. S. U.-Brauerei Konkursverm. (Rl.) w. Münchener Bank in Liq. (Bekl.). Rep. VL 104/98.

- I. Landgericht I München.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Aktiengesellschaft U.-Brauerei beschloß in der Generalversammlung vom 19. Januar 1893 die Reduktion ihres Stammkapitales auf ein Fünftel der bisherigen Höhe und die Ausgabe von 250 Stück sog. Prioritäten zu 1000 *M.* Die Aktiengesellschaft Münchener Bank traf, nachdem sie schon in Liquidation getreten war, am 28. September 1894 im Anschlusse an frühere Vereinbarungen vom 26./29. Oktober 1892 mit der U.-Brauerei das Übereinkommen, daß erstere für den Betrag von 175 000 *M.* ihres auf 186 805,27 *M.* berechneten Gesamtguthabens 175 Stück der auszugehenden Prioritätsaktien erhalten solle. Durch Zeichnungsschein vom 20. Oktober 1894 erklärte nun die Münchener Bank in Liq., von den Prioritätsaktien einen Betrag von 175 000 *M.* zum Nominalwerte übernehmen zu wollen und „hiermit die U.-Brauerei zu ermächtigen, für die hierauf zu leistende Einzahlung das bei genannter Gesellschaft für ihre Rechnung bereits bestehende Barguthaben von 175 000 *M.* zu verwenden“. Eine Bar-

einzahlung auf die von der Münchener Bank gezeichneten Aktien ist nicht erfolgt. Trotzdem erklärten Vorstand und Aufsichtsrat der U.-Brauerei in der Anmeldung vom 24. November 1894, daß die Aktien der neuen Emission voll und bar einbezahlt seien, und daß sich die eingezahlten Barbeträge im Besitze des Vorstandes befänden. Auf diese Anmeldung hin wurde die Kapitalserhöhung an demselben Tage im Handelsregister eingetragen. Die gezeichneten Prioritätsaktien wurden halb darauf an die Münchener Bank in Liq. hinausgegeben.

Der Verwalter in dem inzwischen über das Vermögen der U.-Brauerei eröffneten Konkurse erhob nun auf Grund der Annahme, daß die Münchener Bank in Liq. durch die Zeichnung zur Bareinzahlung von mindestens 25 Prozent des Nominalbetrages jeder von ihr bezogenen Prioritätsaktie verpflichtet sei, gegen die Münchener Bank Klage auf Bezahlung von 43750 *M* nebst 5 Prozent Zinsen hieraus vom Tage der Klagezustellung an. Durch Urteil des Landgerichtes wurde die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt, auf die Berufung der Beklagten jedoch die erhobene Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt in Übereinstimmung mit dem Gerichte erster Instanz an, daß die in Art. 210 H.G.B. vorgeschriebene, gemäß Art. 215b Abs. 2 auch für Kapitalserhöhungen bestimmte Viertelsbedeckung durch Barzahlung eine der Vertragsfreiheit entzogene rechtspolizeiliche Vorschrift sei, und daß der Zeichnungsschein die Grundlage der Verpflichtung des Zeichners bilde. Während aber das Gericht erster Instanz den Zusatz zu der Zeichnung hinsichtlich der Ermächtigung, für die Einzahlung das Barguthaben von 175000 *M* zu verwenden, nicht als einen die Zeichnung beschränkenden Vorbehalt erachtet, einen solchen aber gemäß Art. 209a Abs. 3 in Folge der Ausübung von Aktionärrechten für unwirksam und gemäß Art. 210 Abs. 3 für unzulässig, und für die Viertelsbedeckung auch einen Kompensationsvertrag für ausgeschlossen hält, legt das Berufungsgericht den Ermächtigungszusatz im Sinne eines Vorbehaltes dahin aus, „daß die Hingabe der Forderung als die vom Zeichner angebotene Gegenleistung für die Überlassung der Prioritätsaktien gekennzeichnet, und zugleich zum Ausdruck gebracht werde, daß ein anderweitiger Entgelt nicht gewährt werden wolle“. Das Berufungsgericht erachtet nun diese

„Ermächtigung zur Verwendung der Forderung“ als eine durch die Zeichnung ausbedingene Sacheinlage im Sinne des Art. 209 b Abs. 2 H.G.B. Sei sie aber nicht als zulässige Sacheinlage zu erachten, so sei keine der gesetzlich zulässigen Formen der Einlage, weder Sach- noch Bareinlage, geboten worden, die Zeichnung daher nichtig. Bei der Unanwendbarkeit des Art. 209 e sei die nachfolgende Ausübung der Rechte eines Aktionärs von seiten der Beklagten belanglos. Die Nachzahlung könne somit weder gefordert werden, wenn die Zeichnung gültig, noch wenn sie ungültig sei.

Die Revision rügt, von keiner Seite sei geltend gemacht worden, daß eine Sacheinlage vorliege. Die Beklagte habe lediglich Verrechnung der Zahlung behauptet; die Vermutung spreche für die Barzahlung; in Art. 215 b H.G.B. sei von keiner Sacheinlage die Rede; die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Zeichnungsschein gebe, verstoße gegen die Auslegungsregeln; nirgends finde sich ein Ausdruck der Verpflichtung; zunächst sei der Wortlaut maßgebend; die Folgerung des Berufungsgerichtes, die Zeichnung sei nichtig, wenn sie nicht eine zulässige Sacheinlage enthalte, sei unrichtig; wenn keine Sacheinlage vorliege, sei die Verpflichtung zur Barzahlung begründet.

Die Revision konnte nicht als begründet erachtet werden.

Daß der Zeichnungsschein die selbständige Grundlage der Verpflichtung des Zeichners gegenüber der Aktiengesellschaft bildet, ist auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes anerkannt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 126.

Die Kapitalserhöhung kann auch durch Sacheinlagen erfolgen.

Vgl. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts Bd. 1 S. 906 Anm. 11;

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch (5. Aufl.) zu Art. 215 b § 2 lit. b Abs. 2 S. 464.

Die Zeichnung muß daher klar erkennen lassen, ob sich der Zeichner zur Barzahlung, oder zu Sacheinlagen verpflichtet.

Aus dem Mangel einer dem Art. 209 e Abs. 3 H.G.B. entsprechenden Bestimmung für Kapitalserhöhungen wird ferner, allerdings nicht übereinstimmend, gefolgert, daß ein mit Beschränkungen belasteter Zeichnungsschein trotz Eintragung der stattgefundenen Erhöhung und ungeachtet konkludenten Verhaltens des Zeichners denselben nicht über den Erklärungsinhalt hinaus verpflichtete.

Vgl. Ring, Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesell-

schaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 S. 365 Nr. 1.

Das Berufungsgericht gelangt auf Grund eingehender Würdigung des Ausdruckes und Inhaltes der im Zeichnungsscheine enthaltenen Willenserklärung, sowie der Umstände, unter denen die Zeichnung erfolgt ist, somit auf Grund tatsächlicher Erwägungen, zu der Ansicht, daß der Zeichnungsschein den Willen unzweideutig zum Ausdruck bringe, eine Verpflichtung zur Barzahlung nicht eingehen, als Gegenleistung vielmehr nur die Forderung an die Beklagte hingeben zu wollen. Die Nachprüfung dieser auf dem Gebiete der tatsächlichen Feststellung liegenden Auslegung ist, insofern ihr nicht ein Rechtsirrtum zu Grunde liegt, in der Revisionsinstanz ausgeschlossen. Ein Rechtsirrtum ist aber nicht erkennbar. Indem das Berufungsgericht den Willen der Kontrahenten zu erforschen sucht, entspricht es der Vorschrift des Art. 278 H.G.B. Das nach seiner Überzeugung ermittelte Ergebnis beruht somit auf keinem Verstoße gegen diesen Artikel.

Daß die vertragmäßige Gestattung der Aufrechnung einer Forderung gegen die Gesellschaft als Sacheinlage erachtet werden kann, ist mehrfach anerkannt.

Vgl. Ring, a. a. O. S. 431; Staub, a. a. O. zu Art. 184c § 1 Abs. 3 S. 499.

Würde die Aufrechnung nicht als eine zulässige Sacheinlage zu erachten sein, so würde keineswegs die Folgerung, daß nun die Verpflichtung zur Barzahlung vorliege, gerechtfertigt erscheinen. Diese Annahme würde für jeden Fall durch die Feststellung ausgeschlossen sein, daß der gegenteilige Wille unzweideutig im Zeichnungsscheine erklärt sei. Es würde vielmehr, wie das Berufungsgericht annimmt, Nichtigkeit des Zeichnungsscheines anzunehmen sein.

Eine Heilung dieser Nichtigkeit durch Ausübung der Rechte eines Aktionärs könnte nur in Frage kommen, wenn die Bestimmungen des Art. 209e Abs. 3 H.G.B. auch auf Kapitalserhöhungen anwendbar wären. v. Bölderndorff, Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, bemerkt zwar (S. 499 Ziff. IV), es bedürfe kaum der Erwähnung, daß alles dasjenige auch für die Zeichnungen des erhöhten Grundkapitales gelte, was hinsichtlich der Unzulässigkeit von Be-

Schränkungen, Nebenabreden u. für die Zeichnung der Aktien bei Art. 209e besprochen worden sei.

Wenn auch die Gleichheit des Grundes für die Anwendung der Bestimmungen der Abff. 3 und 4 des Art. 209e auf die Kapitalserhöhung zu sprechen scheint, und das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 deshalb die den Bestimmungen des Art. 209e Abff. 3 und 4 des geltenden deutschen Handelsgesetzbuches entsprechenden Vorschriften des § 189 Abff. 4 und 5 in § 281 ausdrücklich auf die Kapitalserhöhung für anwendbar erklärt,

vgl. Motive zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, Drucksachen des Reichstags, IX. Legislaturperiode 4. Session Nr. 632 S. 156, so kann für das geltende Handelsgesetzbuch mangels einer ausdrücklichen Bestimmung eine solche Ausfüllung einer allenfallsigen Lücke des Gesetzes nicht für statthaft erachtet werden.

Vgl. Ring, a. a. O. S. 365.

Die Annahme des Berufungsgerichtes, sei der Zeichnungsschein gültig, so ergebe sich aus dem Zeichnungsscheine keine Verpflichtung zur Barzahlung, sei er ungültig, überhaupt keine, war sonach als richtig zu erachten.“ . . .